



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Reglement über die
Erstellung und den Betrieb des
Kommunikationsnetzes der
Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- § 5 Kunden

II. Dienstleistungsumfang, Anschlüsse

- § 6 Umfang der Anlagen
- § 7 Anschluss
- § 8 Lieferbereich
- § 9 Anschluss umliegender Gebiete
- § 10 Durchleitungsrecht
- § 11 Zutritt
- § 12 Hausinstallation
- § 13 Programm- und Dienstleistungsangebot

III. Anschlussgebühren

- § 14 Anschlussgebühren
- § 15 Benützungsggebühren
- § 16 Unbenützte Anschlüsse
- § 17 Festlegung der Gebühren und Baubeiträge
- § 18 Anschlusssperre

IV. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel

- § 19 Haftung
- § 20 Sanktionen
- § 21 Rechtsmittel

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 1. Juli 1978 ¹⁾ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, erlässt das nachstehende Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ²⁾

Rechtsform

¹⁾ Das Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos, im Folgenden "KNW" genannt, ist ein Bereich der Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt). Es steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

²⁾ Die TBW besorgen den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt des KNW.

§ 2

Aufgaben

Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten eine Kommunikationsnetzanlage, welche folgenden Aufgaben dient:

- a) Fernseh- und Radioempfang zum Schutz des Ortsbildes vor der Verunstaltung durch viele Einzelantennen;
- b) Internet-Zugang;
- c) Verbindungsleitungen innerhalb des Verteilnetzes des KNW;
- d) weitere Kommunikationsdienstleistungen.

§ 3 ²⁾

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Verwaltungskommission erlassenen technischen Vorschriften und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen des KNW sowie die jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem KNW und seinen Kunden.

§ 4

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Der Anschluss an das KNW bzw. der Signalbezug gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

§ 5

Kunden

Als Kunden gelten:

- a) bei Anschlüssen an das Verteilnetz des KNW und Signalbezug für den Fernseh- und Radioempfang: der Hauseigentümer; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: der Bauberechtigte oder Stockwerkeigentümer;
- b) für die Nutzung der weiteren Kommunikationsdienstleistungen: der Hauseigentümer oder der Mieter.

II. Dienstleistungsumfang, Anschlüsse

§ 6

Umfang der Anlagen

¹ Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten die gesamte Anlage des KNW bis zu den einzelnen Hausanschlussdosen unmittelbar bei den Hauseinführungen.

² Die Anlage besteht aus:

- a) Einrichtungen für den Signalbezug von Fernseh- und Radioprogrammen;
- b) Einrichtungen für die Weiterverbreitung von weiteren Kommunikationsdienstleistungen;
- c) dem Versorgungsnetz bis und mit Hauszuleitungen;
- d) den Verstärkeranlagen im Versorgungsnetz;
- e) den Verstärkeranlagen bis und mit Eintritt der Anschlusskabel in die einzelnen Gebäude (Hausverstärker).

§ 7

Anschluss

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung erfolgt durch die TBW. Die TBW bestimmen die Ausführungsart, die Leitungsführung und den bei Eintritt des Kabels in das Gebäude erforderlichen Hausverstärker. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen sowie bei deren Unterhalt ist nach Möglichkeit auf die Interessen der Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht zu nehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Hauseigentümers.

² Als Anschlussstelle gilt eine bei der Hauseinführung montierte, plombierbare Hausanschlussdose.

§ 8

Lieferbereich

Das KNW erschliesst grundsätzlich das eingezonte Gebiet der Gemeinde (Bauzone). Die Kosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind vom Hauseigentümer zu bezahlen.

§ 9

Anschluss umliegender Gebiete

Der Gemeinderat kann für Gebiete in anderen Gemeinden den Anschluss an das KNW gegen angemessene Entschädigung oder zu den Bedingungen des Gebührenglements zum KNW gestatten. Bei seiner Entscheidung hat er die Eigenwirtschaftlichkeit des erweiterten Versorgungsgebiets zu berücksichtigen.

§ 10

Durchleitungsrecht

¹ Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem KNW unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn und andere Kunden versorgenden Kabelzuleitungen (Art. 35 FMG ¹⁾).

² Das KNW haftet für Kultur- und weiteren Schaden, welcher den Grundeigentümern durch Bau, Erweiterung, Unterhalt oder Beseitigung der Anlagen erwächst.

§ 11

Zutritt

Zu den Werkanlagen des KNW ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

§ 12

Hausinstallation

¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers.

² Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

³ Für die Hausinstallationen ist nur Material zugelassen, welches den für das KNW massgeblichen technischen Anforderungen genügt.

⁴ Neuinstallationen und Erweiterungen sind mit allen für den Betrieb wesentlichen Angaben durch den Hauseigentümer oder Installateur vor Montagebeginn den TBW Würenlos schriftlich zu melden und müssen von diesen genehmigt werden.

§ 13

Programm- und Dienstleistungsangebot

¹ Über die Auswahl der Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsgebiet des KNW übertragen werden, und über Angebote des Kommunikationsnetzes entscheidet die Verwaltungskommission. ²⁾

² Bei ihrer Entscheidung hat sie die Gegebenheiten der Signalübertragung, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

III. Anschlussgebühren

§ 14

Anschlussgebühren

¹ Dem Hauseigentümer werden zu den jeweils gültigen Anschlussbedingungen einmalige Anschlussgebühren gemäss der Tarif- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

² Bei Aufhebung von Anschlüssen wird keine Rückerstattung von bezahlten Gebühren und Kostenbeiträgen gewährt.

¹⁾ Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)

²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

§ 15

Benützungsgebühren

Als Beitrag an die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren und für Kommunikationsdienstleistungen werden von den Kunden monatliche Gebühren gemäss Gebührenreglement zum KNW erhoben.

§ 16

Unbenützte Anschlüsse

Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Kunde keine Signallieferung beansprucht. Die Benützungsgebühren einzelner Kunden können auf Gesuch hin und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erlassen werden. Voraussetzung hierzu ist die Demontage und Plombierung des Wohnungsanschlusses, die zulasten des Kunden geht. Wahlweise können die TBW auf die Demontage und Plombierung verzichten, sofern der Kunde eine schriftliche Verzichtserklärung unterzeichnet.

§ 17

Festlegung der Gebühren und Baubeiträge

¹ Die Gebühren für Fernseh- und Radioempfang und Baubeiträge für Hausleitungen werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt. Über die im Sonderfall anzuwendenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

² Die Festlegung der Gebühren der weiteren Kommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet) sowie Nutzung der Verteilanlagen des KNW durch Dritte fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission der TBW. ²⁾

³ Gesetzlich vorgegebene Gebühren und Abgaben (Urheberrechtsgebühr) werden direkt an die Kunden weiterverrechnet.

§ 18

Anschluss-sperre

Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.

IV. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel

§ 19

Haftung

¹ Für jeden Schaden, der an den Anlageteilen des KNW wegen fehlerhafter Erstellung, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts von hausinternen Installationen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und des Obligationenrechts ¹⁾.

² Die Kunden des KNW haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das KNW erwächst.

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

§ 20

Sanktionen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen des kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts geahndet.

² Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der hausinternen Installationen oder der Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen.

³ Eine allfällige erforderliche Ersatzvornahme durch die TBW auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

§ 21

Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Technischen Betriebe Würenlos nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Antennenverordnung vom 16. Juni 1978, sind somit aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Huggler